

Name / Gesellschaft				PLZ/Ort	
Vorname				Straße, Hausnummer	
Steuernummer				Telefon / E-Mail	
Identifikationsnummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern  
 Dienststelle Nürnberg  
 Referat St 35  
 90332 Nürnberg

Telefon: 0911 991 – 2451  
 0911 991 – 2452  
 Telefax: 0911 991 - 1099

. Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG  
 im Wirtschaftsjahr  /

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung auf den Stichtag  festgesetzt und beträgt  Efm o. R.

Lfd Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8

Summe:

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
 Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

Lfd Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Summe:</b>							

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht.  
Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.  
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

## Erläuterungen

1. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbegünstigt:
  - a) Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Absatz 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmeter, fm) nachhaltig erzielbar sind.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. (fm) zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR 2012).
  - b) Die Schäden müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden (Vorankündigung).
  - c) Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen nach der Aufarbeitung der zuständigen Finanzbehörde mengenmäßig nachgewiesen werden (Abschlussmeldung).
2. Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).
3. Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.
4. Unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung der Holzmengen ist der zuständigen Finanzbehörde zur Mengenfeststellung ein Nachweis (Abschlussmeldung) zu übermitteln.

*folgende Angaben werden von der Finanzverwaltung ausgefüllt*

Zuständige Finanzbehörde: \_\_\_\_\_

S 2291 B -

- 1) Zum Vorgang
- 2) Bearbeitungsvermerke der/s Forstsachverständigen

Örtliche Besichtigung notwendig      ja / nein

Besichtigung ist erfolgt am: \_\_\_\_\_  
in Gegenwart von:

Feststellungen zu Positionen (lfd. Nr. der Mitteilung)

Name / Gesellschaft		PLZ/Ort	
Vorname		Straße, Hausnummer	
Steuernummer		Telefon / E-Mail	
Identifikationsnummer		Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt		Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern  
Dienststelle Nürnberg  
Referat St 35  
  
90332 Nürnberg

Telefon: 0911 991 – 2451  
0911 991 – 2452  
  
Telefax: 0911 991 - 1099

. **Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG**  
**im Wirtschaftsjahr**  /

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilung/en vom  über Holznutzungen infolge höherer Gewalt im  
Wirtschaftsjahr  /  übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgenden

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

Lfd Nr. der Mit- teilung	Waldort  (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Tatsächliche Schadensmenge			Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes  (MM.JJJJ)	hierdurch entstehende Wiederauffors- tungsfläche  (ha)	Schadensursache  Sonstige Bemerkungen (z.B.: abweichende Maßeinheit)
		Holzauf- nahmeliste Nr.	Holzart	Efm. o. R.			
1	2	3	4	5	6	7	8

**Summe:**

Die mitgeteilte Schadensmenge wurde  noch nicht restlos aufgearbeitet  restlos aufgearbeitet.

**Der Nachweis ist der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.**

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

**Nachweis über durch Rotfäule verursachte Holznutzungen infolge höherer Gewalt:**

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Fläche (ha)	Rotfäuleanteil der Fichte			Gesamtmenge  (bei mehreren Holzarten nur Einschlag Fichte, Efm o. R.)	Wird von der Finanzverwaltung ausgefüllt  Rotfäulemenge  (Efm o. R.)
			Anzahl		oder ungekürzter Prozentsatz der rotfaulen Stämme (%)		
			eingeschlagene Stämme (Stück)	davon rotfaule Stämme (Stück)			
1	2	3	4	5	6	7	8

**Summe:**

Der Nachweis ist der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.  
 Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
 Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

# Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)  
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

## A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34 b Abs. 3 Nr.2 EStG).
4. Der Nutzungssatz muss in einem Forstwirtschaftsplan berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o.R. je Hektar zugrunde gelegt (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

## B. Meldeverfahren

### I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

#### a) Mitteilung des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitzuteilen.

<p><b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle München</b> <b>80284 München</b> (zuständig für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben)</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle Nürnberg</b> <b>90332 Nürnberg</b> (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, Oberpfalz)</p>
---	---

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Mitteilung ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung) zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Die geschätzte Schadensmenge ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Mitteilung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

In dringenden Fällen (z.B. Borkenkäferbefall) ist auch eine telefonische Mitteilung möglich. (Tel. München 089 / 9991 - 2355, Nürnberg 0911 / 991 - 2451).

**Vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.**

bitte wenden

## b) **Nachweis** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

## **II. Kalamitätsfolgehiebe**

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## **III. Schäden durch Fichtenblattwespe**

Diese Schäden können, soweit Nadelverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Die Anerkennung erfolgt in allen Fällen aufgrund einer **örtlichen Überprüfung** durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Mit dem Einschlag darf erst nach der Überprüfung bzw. **4 Wochen** nach Mitteilung begonnen werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## **IV. Rotfäuleschäden**

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15.06.1967 geregelt. (vgl. H 34b.2 (Rotfäule) EStH) Danach wird wie folgt verfahren:

1. Der Rotfäuleanteil wird über die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt.
2. Ein Rotfäuleanteil bis 30% wird als regelmäßig und daher nicht als Kalamität angesehen.
3. Als Kalamität kann nur die Holzmenge anerkannt werden, die dem Rotfäuleanteil über 30% entspricht.
4. Liegt der Rotfäuleanteil beim Kahlschlag nicht hiebsreifer Bestände über zwei Drittel, kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## **C. Anerkennung durch das Finanzamt**

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Finanzamt eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Die Vordrucke ESt 34b-Mitteilung (Vorankündigung), ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

[www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)

**Unterlagen für die Feststellung des Nutzungssatzes +)**

**A. A l l g e m e i n e s**

**1. Forstbetrieb**

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname des Eigentümers)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Sitz der Verwaltung des Forstbetriebes)

\_\_\_\_\_  
(Lagefinanzamt)

Laufzeit des Betriebswerkes (Wirtschaftsplanes) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Sämtliche Massenangaben (Festmeter) sind: Vfm - Efm m.R. - Efm o.R.

**2. Flächen und Betriebsarten:**

Altersklassenwald (i.r.B.) _____	ha	Wirtschaftswald (i.r.B.) _____	ha
Plenterwald _____	ha	Nichtwirtschaftswald (a.r.B.) _____	ha
<b>Sa. Hochwald _____</b>	ha	<b>Sa. Holzboden _____</b>	ha
Mittelwald _____	ha	Nichtholzboden _____	ha
<b>Niederwald _____</b>	ha	<b>Sa. Waldboden _____</b>	ha
<b>Sa. Wirtschaftswald (i.r.B.) _____</b>	ha	Nichtwaldboden _____	ha
		<b>Gesamtfläche _____</b>	ha

**Aufgliederung des Nichtholzbodens:**

Wege, Schneisen über 5m Breite _____	ha
Schutzstreifen und Lagerplätze _____	ha
Hofräume, Gebäudefl. u. Hausgärten _____	ha
Pflanzgärten _____	ha
Wildwiesen und Wildäcker _____	ha
..... _____	ha

**Aufgliederung des Nichtwaldbodens:**

Wasserflächen _____	ha
Abbauland _____	ha
Landw. Flächen _____	ha
Ödland _____	ha
Unland _____	ha
..... _____	ha

**Aufgliederung der Gesamtfläche nach Belegenheitsgemeinden:**

Gemeinde: _____	_____	ha
Gemeinde: _____	_____	ha
Gemeinde: _____	_____	ha

**3. Ausgeschiedene Holzarten des Altersklassenwaldes**

Baumart	Umtriebszeit	Flächenanteil	%-Anteil	verwendete Ertragstafel
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____
_____	_____	_____ ha	_____	_____

+ ) Sofern mehrere Betriebsklassen ausgeschieden werden, sind die Angaben zu Abschn. A 3 ff. für jede Betriebsklasse getrennt zu erstellen.



Baumart	Altersklassen										Summe ha	Baumart Ant. %	
	unbestockt	I. 1 - 21	II. 21 - 40	III. 41 - 60	IV. 61 - 80	V. 81 - 100	VI. 101 - 120	VII. 121 - 140	VIII. 141 - 160	IX. 161 - 180			X. Über 180
	Fläche (ha)												
	Bonität	-											
	Bestockungsgrad	-											
	mittl. Alter	-											
	Fläche (ha)												
	Bonität	-											
	Bestockungsgrad	-											
	mittl. Alter	-											
	Fläche (ha)												
	Bonität	-											
	Bestockungsgrad	-											
	mittl. Alter	-											
	Fläche (ha)												
	Bonität	-											
	Bestockungsgrad	-											
	mittl. Alter	-											
	Fläche (ha)												
	Bonität	-											
	Bestockungsgrad	-											
	mittl. Alter	-											
Gesamt	Summe (ha)												
	Akl.-Anteile % wirkl.												
	Akl.-Anteile % norm.	-											
	Bestockungsgrad	-											
	Flächendurchschn. Alter	-											

Die Altersklassenübersicht muss den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wirtschaftsplanes wiedergeben. Baumarten von Mischbeständen sind nach dem Anteil der von ihnen eingenommenen Flächen zu trennen. Ungleichaltrige Bestände sind, wenigstens bei größeren Altersunterschieden, in verschiedene Altersklassen aufzuteilen. Die Bonität, der Bestockungsgrad und das flächengewogene mittl. Alter sind für jede Baumart altersklassenweise einzutragen. Unbestockte Flächen sind auf die Baumarten zu verteilen.

**C. Vorrat und Zuwachs**

1. Normaler und wirklicher Vorrat:

a) Normalvorrat:

Baumart	Fläche ha	Durchschn. Bonität	Erzielbarer Durchschn. Bestockungs- Grad	Normalvorrat (fm)		
				nach Er- tragstafel je ha	reduziert (Sp. 5 x Sp. 4) je ha	insgesamt (Sp. 6 x Sp. 2)
1	2	3	4	5	6	7

Normalvorrat im ganzen: \_\_\_\_\_ fm = \_\_\_\_\_ fm je ha

b) Wirklicher Vorrat: \_\_\_\_\_ fm = \_\_\_\_\_ fm je ha, davon

ermittelt durch Vollkluppung: \_\_\_\_\_ fm auf \_\_\_\_\_ ha = \_\_\_\_\_ % der Fläche

" " Probeflächenkluppung \_\_\_\_\_ fm auf \_\_\_\_\_ ha = \_\_\_\_\_ % " "

" " Schätzung nach Ertragstafel \_\_\_\_\_ fm auf \_\_\_\_\_ ha = \_\_\_\_\_ % " ", davon

Alters- klasse	Baum- art	ha	fm	Baum- art	ha	Fm	Baum- art	ha	fm	Baum- art	ha	fm	Baum- art	ha	fm
Summe:															

Der Vorrat von Überhältern und Nachhiebsresten ist getrennt aufzuführen

2. Durchschn. u. laufender Gesamtzuwachs (dGZ u. IGZ):

a) Durchschn. Gesamtzuwachs:

Baumart	Bonität		Flächen- anteils- prozent	Anteiliger DGZ Fm/ha
	relativ	dGZ u fm/ha		

Laubholz \_\_\_\_\_ fm/ha

hiervon 90 % \_\_\_\_\_ fm/ha

Nadelholz \_\_\_\_\_ fm/ha

hiervon 80 % \_\_\_\_\_ fm/ha

im ganzen, gekürzt \_\_\_\_\_ fm/ha



**D. Ermittlung des jährlichen Nutzungssatzes**

**1. Summarische Einschlagsplanung**

1.1 Endnutzung

a) Endnutzung ("Hiabsreifeübersicht")

Betriebsklasse (Baumart)	ha	U Jahre	normale Ab- nutzungsfl.	Aufgrund der Flächenausstatt. hiebsreif in			geplante Nutzung	
				10 Jahren ha/Jahr	20 Jahren ha/Jahr	40 Jahren ha/Jahr	ha/Jahr	fm/Jahr
<b>Gesamt</b>								

Die aus Überhaltvorräten und Nachhiebsresten zu erwartenden Erträge sind unter b) gesondert aufzuführen.

HE: \_\_\_\_\_ fm/ha

b) Nutzung aus Überhältern und Nachhiebsresten: \_\_\_\_\_ fm/Jahr

1.2 Vornutzung

Baumart	ha	Akl.	Ekl.	BG	Vornutzung in 10 Jahren		Baumart	ha	Akl.	Ekl.	BG	Vornutzung in 10 Jahren	
					fm/ha	Gesamt						fm/ha	Gesamt
<b>Gesamt</b>												fm/10 J.	
												fm/Jahr:	

1.3 Gesamt: \_\_\_\_\_ fm/Jahr i.g., \_\_\_\_\_ fm/ha

**2. Gehrhardt'sche Formel**

$$\frac{IGZ + dGZ}{2} + \frac{Vw - Vn}{a} = \frac{+}{2} + \frac{-}{40} = \text{_____ fm i.g., _____ fm/ha}$$

**3. Ertragsgeschichtliche Leistung (EGZ)**

3.1 Einschlag in den zurückliegenden Perioden (Efm o.R.)

19...../..... : ..... fm/ha      19...../..... : ..... fm/ha      19...../20..... : ..... fm/ha

3.2 Gesamtvorrat (Efm o.R.)

19..... : ..... fm/ha      19..... : ..... fm/ha      20..... : ..... fm/ha

3.3 EGZ = ( Vorrat(E) - Vorrat(A) + Summe Einschlag (E bis A) ) / (E-A)

EGZ = ( ..... - ..... + ..... ) / ( ..... ) = ..... fm

**4. Objektive Einzelplanung** (Beziehbare Nutzungen lt. Fällungsplan, objektive Jahresschlagfläche unterstellt):

Verjüngungsnutzung		Endnutzungsdurchforstung		Altdurchforstung		Jungdurchforstung		Jugendpflege	
ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm
Haubarkeitsertrag je ha									
_____ fm		je ha _____ fm		je ha _____ fm		je ha _____ fm		je ha _____ fm	
Objektive Einzelplanung im ganzen (10 Jahre)								fm	fm/ha
								fm/Jahr:	

**5. Nutzungssatzweiser** <sup>1)</sup> (fm/Jahr)

Nutzungssatzweiser	Formelsatz	Summarische Einschlagsplanung	Ertragsgesch. Zuwachs	Gesamtweiser (aus Sp. 2/3/4)	Objektive Einzelplanung	Abgeglichener Nutzungssatz (aus Sp. 5/6)
1	2	3	4	5	6	7
Höhe fm i.g.						
fm je ha						
Gewicht (v.H.)						

1) Die Gründe für die Bemessung der Gewichte der einzelnen Nutzungssatzweiser sind ggf. auf einem besonderen Blatt zu erläutern.

**6. Abgeglichener jährlicher Nutzungssatz aller Betriebsarten in Festmeter:**

	Schlagw. Hochwald		Plenterwald		Nichtwirtschaftsw.		Mittelwald		Niederwald	
	im ganzen	je ha	im ganzen	je ha	im ganzen	je ha	im ganzen	je ha	im ganzen	je ha
Endnutzung										
Vornutzung										
Gesamtnutzung										
Zusammen	_____ fm _____ fm/ha									

**7. Bemerkungen:**

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass die der Besteuerung dienenden Angaben zu Abschnitt A - C richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Wirtschaftsplanfertigers)

(Unterschrift des Steuerpflichtigen)